

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2002/737)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sudans bei den Vereinten Nationen, datiert vom 17. Juli 2002³⁷⁷, Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI DER VERHÜTUNG BEWAFFNETER KONFLIKTE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1999 und 2000 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4334. Sitzung am 21. Juni 2001 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentinens, Belarus, Brasiliens, Costa Ricas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Japans, Kanadas, Malaysias, Mexikos, Nigerias, Pakistans, der Republik Korea, Schwedens und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte (S/2001/574)".

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 21. Juni 2001 beschloss der Rat außerdem, den Vertreter Nepals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 21. Juni 2001³⁷⁸ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4360. Sitzung am 30. August 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte (S/2001/574)".

Resolution 1366 (2001) vom 30. August 2001

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998, 1197 (1998) vom 18. September 1998, 1208 (1998) und 1209 (1998) vom 19. November 1998, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1318 (2000) vom 7. September 2000, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1327 (2000) vom 13. November 2000,

³⁷⁷ Dokument S/2002/780, Teil des Protokolls der 4579. Sitzung.

³⁷⁸ Dokument S/2001/616, Teil des Protokolls der 4334. Sitzung (Erste Wiederaufnahme).

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 16.³⁷⁹ und 24. September³⁸⁰ und vom 30. November 1998³⁸¹, vom 24. September³⁸² und 30. November 1999³⁸³, vom 23. März³⁸⁴ und 20. Juli 2000³⁸⁵ und vom 20. Februar³⁸⁶ und 22. März 2001³⁸⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte³⁸⁸ und insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen bezüglich der Rolle des Sicherheitsrats,

unter erneutem Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu den Grundsätzen der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,

eingedenk der Folgen bewaffneter Konflikte für die zwischenstaatlichen Beziehungen, der wirtschaftlichen Belastung der beteiligten Nationen und der internationalen Gemeinschaft sowie vor allem der humanitären Folgen von Konflikten,

sowie eingedenk der ihm nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in Bekräftigung seiner Rolle bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der Wahrung des regionalen Friedens und des Weltfriedens sowie der regionalen und internationalen Stabilität und freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Staaten und unter Hervorhebung des vorrangigen politischen, humanitären und moralischen Gebots, den Ausbruch und die Eskalation von Konflikten zu verhüten, sowie der damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile,

betonend, wie wichtig eine umfassende Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die operative und strukturelle Maßnahmen beinhaltet, sowie in Anerkennung der zehn Grundsätze, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Verhütung bewaffneter Konflikte aufgestellt hat,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass immer häufiger, mit dem Einverständnis der empfangenden Mitgliedstaaten, auf Missionen des Rates in Konfliktgebiete oder mögliche Konfliktgebiete zurückgegriffen wird, was unter anderem einen bedeutenden Beitrag zur Verhütung bewaffneter Konflikte leisten kann,

erneut erklärend, dass die Konfliktprävention eine der wichtigsten Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten ist,

in Anerkennung der wesentlichen Rolle des Generalsekretärs bei der Verhütung bewaffneter Konflikte sowie der Wichtigkeit der Bemühungen, seine Rolle im Einklang mit Artikel 99 der Charta zu stärken,

sowie in Anerkennung der Rolle der sonstigen zuständigen Organe, Büros, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer internationaler Organisationen, namentlich der Welthandelsorganisation und der Bretton-Woods-Institutionen, sowie der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen, der Akteure der Zivilgesellschaft und des Privatsektors bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

betonend, dass die tieferen Ursachen und die regionalen Dimensionen der Konflikte angegangen werden müssen, unter Hinweis auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Frie-

³⁷⁹ S/PRST/1998/28.

³⁸⁰ S/PRST/1998/29.

³⁸¹ S/PRST/1998/35.

³⁸² S/PRST/1999/28.

³⁸³ S/PRST/1999/34.

³⁸⁴ S/PRST/2000/10.

³⁸⁵ S/PRST/2000/25.

³⁸⁶ S/PRST/2001/5.

³⁸⁷ S/PRST/2001/10.

³⁸⁸ S/2001/574 und Corr.1.

dens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³⁸⁹ und unterstreichend, dass zwischen Konfliktprävention und nachhaltiger Entwicklung eine positive Wechselwirkung besteht,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit, die vom unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung dieser Waffen in Konfliktgebieten ausgeht, sowie über deren Potenzial, bewaffnete Konflikte zu verschärfen und in die Länge zu ziehen,

unter Betonung der Wichtigkeit angemessener, berechenbarer und gezielt eingesetzter Ressourcen für die Konfliktprävention und einer stetigen Finanzierung für langfristige konfliktverhütende Maßnahmen,

erneut darauf hinweisend, dass Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, praktische Abrüstungsmaßnahmen und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, das Bewusstsein für das humanitäre Völkerrecht zu schärfen und seine Achtung zu gewährleisten, betonend, dass die Mitgliedstaaten eine grundlegende Verantwortung für die Verhütung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie dafür tragen, dass solche Verbrechen nicht straflos bleiben, in Anerkennung der Rolle, die den Ad-hoc-Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien³⁹⁰ und für Ruanda³⁹¹ dabei zukommt, von künftigen derartigen Verbrechen abzuschrecken und dadurch zur Verhütung bewaffneter Konflikte beizutragen, und betonend, wie wichtig in dieser Hinsicht internationale Bemühungen im Einklang mit der Charta sind,

erneut auf die gemeinsame Verpflichtung hinweisend, die Menschen vor den verheerenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu bewahren, die Lehren anerkennend, die alle Beteiligten aus dem Versagen der Präventionsbemühungen zu ziehen haben, die Tragödien wie dem Völkermord in Ruanda³⁹² und dem Massaker in Srebrenica³⁹³ vorangingen, und entschlossen, im Rahmen seiner Zuständigkeiten geeignete Maßnahmen zu treffen, um zusammen mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass solche Tragödien nicht wieder vorkommen,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, das Ziel der Verhütung bewaffneter Konflikte als festen Bestandteil seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verfolgen;

2. *betont*, dass die wesentliche Verantwortung für die Konfliktverhütung bei den einzelstaatlichen Regierungen liegt und dass die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Konfliktprävention spielen sowie beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten auf diesem Gebiet behilflich sein können, und erkennt die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft an;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen *auf*, die Entwicklung einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs zu unterstützen;

4. *betont*, dass eine Präventionsstrategie nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Vereinten Nationen das Einverständnis und die Unterstützung der beteiligten Regierungen er-

³⁸⁹ S/1998/318.

³⁹⁰ Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.

³⁹¹ Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

³⁹² S/1999/1257.

³⁹³ A/54/549.

halten und wenn nach Möglichkeit auch weitere wichtige einzelstaatliche Akteure mit ihnen zusammenarbeiten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass der anhaltende politische Wille von Nachbarstaaten, regionalen Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten notwendig ist, die in der Lage sind, die Anstrengungen der Vereinten Nationen zu unterstützen;

5. *bekundet seine Bereitschaft*, Fälle von Frühwarnung oder Prävention, auf die der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Rates lenkt, umgehend zu behandeln, und legt dem Generalsekretär in diesem Zusammenhang nahe, dem Sicherheitsrat seine Einschätzung möglicher Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und subregionalen Dimensionen mitzuteilen, im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen;

6. *verpflichtet sich*, potenzielle Konfliktsituationen im Rahmen einer Konfliktverhütungsstrategie genau zu verfolgen und bekundet seine Absicht, potenzielle Konfliktfälle, auf die ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, ein Nichtmitgliedstaat oder die Generalversammlung seine Aufmerksamkeit lenkt oder auf die er durch Informationen des Wirtschafts- und Sozialrats aufmerksam wird, zu prüfen;

7. *bekundet seine Entschlossenheit*, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen und zu diesem Zweck alle geeigneten ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, darunter auch seine Missionen in mögliche Konfliktgebiete mit dem Einverständnis der Empfangsstaaten;

8. *wiederholt seinen Aufruf* an die Mitgliedstaaten, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken, und fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen für frühzeitige Präventionsmaßnahmen bereitzustellen, einschließlich, je nach Sachlage, für Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, praktische Abrüstungsmaßnahmen und Friedenskonsolidierung;

9. *bekräftigt* seine Rolle bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, indem sie unter anderem von regionalen Präventionsmechanismen Gebrauch machen und häufiger den Internationalen Gerichtshof in Anspruch nehmen;

10. *bittet* den Generalsekretär, Informationen und Analysen aus dem System der Vereinten Nationen über schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, sowie über mögliche Konfliktsituationen, die unter anderem durch ethnische, religiöse und Gebietsstreitigkeiten, Armut und mangelnde Entwicklung entstehen, an den Rat weiterzuleiten, und bekundet seine Entschlossenheit, solche Informationen und Analysen zu Situationen, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, ernsthaft zu prüfen;

11. *bekundet seine Absicht*, das Büro des Nothilfekoordinators der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen der Vereinten Nationen auch künftig zu bitten, die Ratsmitglieder über Notlagen zu unterrichten, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und unterstützt die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen durch die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;

12. *bekundet seine Bereitschaft*, auf Empfehlung des Generalsekretärs und mit dem Einverständnis der betroffenen Mitgliedstaaten vorbeugende Einsätze zu erwägen;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das am 20. Juli 2001 verabschiedete Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten³⁹⁴ rasch und getreu durchgeführt wird, und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene

³⁹⁴ Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktgebiete zu verhindern und zu bekämpfen;

14. *bekundet seine Bereitschaft*, bei seinen Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte vollen Gebrauch von den Informationen zu machen, die der Generalsekretär unter anderem gemäß Abschnitt II Ziffer 33 des Aktionsprogramms erhält;

15. *betont*, wie wichtig es ist, im Rahmen einer Konfliktverhütungsstrategie von Fall zu Fall auch Elemente der Friedenskonsolidierung, darunter auch Zivilpolizei, in Friedenssicherungseinsätze aufzunehmen, um einen reibungslosen Übergang zur Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und letztendlich den Abschluss der Mission zu erleichtern;

16. *beschließt*, gegebenenfalls die Aufnahme einer Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungskomponente in die Mandate der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätze der Vereinten Nationen zu erwägen und dabei der Rehabilitation von Kindersoldaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

17. *bekräftigt* seine Anerkennung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention und ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung von Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsaufträgen sowie bei Konfliktpräventionsmaßnahmen die Geschlechterperspektive stärker zu berücksichtigen;

18. *unterstützt* die Stärkung der Rolle des Generalsekretärs bei der Konfliktverhütung, indem namentlich vermehrt interdisziplinäre Ermittlungs- und Vertrauensbildungsmissionen der Vereinten Nationen in Spannungsregionen eingesetzt, regionale Präventionsstrategien mit regionalen Partnern und geeigneten Organisationen und Organen der Vereinten Nationen entwickelt sowie die Kapazitäten und die Ressourcenbasis des Sekretariats für Präventionsmaßnahmen erweitert werden;

19. *unterstützt außerdem* den Aufruf des Generalsekretärs zur Unterstützung der Folgeprozesse, die auf der dritten und vierten Tagung auf hoher Ebene der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und der Friedenskonsolidierung eingeleitet wurden, und zur Bereitstellung von mehr Mitteln für den Aufbau regionaler Kapazitäten in diesen Bereichen;

20. *fordert* den Ausbau der Konfliktverhütungskapazitäten der Regionalorganisationen, insbesondere in Afrika, unter anderem durch die Gewährung internationaler Hilfe an die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Nachfolgeorganisation über ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten sowie an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, Friedenssicherung und Sicherheit;

21. *betont*, dass die Voraussetzungen für dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung geschaffen werden müssen, indem die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte angegangen werden, und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Zweck auf, zur effektiven Verwirklichung der Erklärung der Vereinten Nationen über eine Kultur des Friedens und zur Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für eine Kultur des Friedens³⁹⁵ beizutragen;

22. *sieht mit Interesse* der weiteren Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte durch die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat sowie durch andere Akteure, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, *entgegen* und unterstützt die Ausarbeitung eines systemweiten, koordinierten und synergistischen Konzepts zur Verhütung bewaffneter Konflikte;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4360. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³⁹⁵ Resolution 53/243 der Generalversammlung.